



WRITZMANN
& PARTNER

WRITZMANN NEWS

KLIENTENPORTRAIT

GTI EISELT GMBH

Der Grundgedanke ist immer „Schutz“

ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Writzmann Steuertipps

WIR STELLEN VOR

GTI EISELT GMBH

Der Grundgedanke ist immer „Schutz“

Geschäftsführer Erich Eiselt und seine Frau Claudia Eiselt ergänzen sich perfekt. Er ist der Visionär und sie bringt die Struktur in das Unternehmen.

Gestartet hat Erich Eiselt als gelernter Einzelhandelskaufmann für Eisenhandel 1999 mit einem Einzelunternehmen. Kurz darauf stieg seine Frau mit ein und gemeinsam führen sie nun seit über 20 Jahren das Handelsunternehmen. Sie haben sich spezialisiert auf den Vertrieb von Drahtgitter, Gitterrosten, Doppelstabmatten, Wellengitter, Streckmetall, Lochblechen und Steinkörbe für die Industrie, Handel und Gewerbe. Dabei geht es immer um den Schutz „von“ oder „vor“ etwas und dies bedarf intensiver fachkundiger Beratung. Das 11-köpfige Team setzt daher auf Wissens- und Beziehungsmanagement in der Kundenberatung. Erich Eiselt blickt zufrieden zurück und gleichzeitig positiv in die Zukunft: „Wir sind sehr gut vernetzt, reagieren vorausschau-

end und kennen uns sehr gut aus bei den technischen Zusammenhängen und Maschinen unserer Herstellerfirmen. Das macht uns zu kompetenten und zuverlässigen Partnern.“ Herr Eiselt ist überzeugt: „In Krisenzeiten wird man flotter und neue Ideen entstehen. Und sofern man die Dinge nicht verschläft, entstehen aus jeder Krise neue Möglichkeiten.“ Für die GTI Gitter-Eiselt GmbH bedeutete dies konkret eine Umwandlung in eine GmbH, die die Kanzlei Writzmann begleitet hat. „Da standen für uns sehr viele Fragen im Raum, die uns Mag. Writzmann

und sein Team prompt und leicht verständlich erklärten. Dadurch haben wir uns von der ersten Sekunde an gut aufgehoben gefühlt.“



SPECIAL

ZU GAST IN DER WRITZMANN-LOGE

Der Trabrennsport in Baden bei Wien hat eine lange Tradition. Gegründet in der Kaiserzeit entwickelte sich die Trabrennbahn schnell zum gesellschaftlichen Hotspot der Aristokratie. Das kaiserliche Juwel bietet auch heute noch royales Ambiente. Writzmann & Partner verfügt über eine exklusive Loge mit 6 Sitzplätzen die an Renntagen unseren Kunden zur Verfügung steht.

Termine: 26.6., 3.7., 10.7., 21.7., 31.7., 7.8., 13.8., 14.8., 20.8., 24.8., 4.9. und 11.9.

Mehr unter www.traben-in-baden.at

Wir bitten um Anmeldung unter baden@writzmann.at oder **02252/483330**



ZUM THEMA

ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Steuerliche Mitarbeiterbenefits



STEUERFREIE PRÄMIEN

Im Rahmen der Steuerreform wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sowohl große, als auch kleine Unternehmen ab 2022 bis zu 3.000,00 € pro Mitarbeiter steuerfrei als erfolgsabhängige Prämie als sogenanntes 15. Gehalt zur Auszahlung zu bringen. Das gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass alle Be-

schäftigten, oder bestimmte Arbeitnehmergruppen einbezogen werden und dass in Summe nicht mehr als der Vorjahresgewinn auf die Mitarbeiter verteilt wird. Bei bilanzierenden Unternehmen ist das das EBIT, also das Ergebnis vor Zinsen und Steuern. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern entspricht das dem steuerpflichtigen Gewinn aufgrund der Steuererklärung. Nicht geeignet ist das Modell allerdings für Neugründungen, da diese keinen

Vorjahresgewinn vorzuweisen haben, bzw. auch in der Anfangsphase eher Verluste aufweisen. Die Prämie kann lt. derzeitiger Rechtsmeinung auch an die Erreichung bestimmter Ziele geknüpft werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Bonus freiwillig und zusätzlich zum bestehenden Gehaltsanspruch gewährt wird. Wurde schon bisher eine Prämie bezahlt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die auch nicht aufgrund einer betrieblichen Übung zum Dauerrecht geworden ist, besteht die Möglichkeit, künftig die neue steuerfreie Variante anstatt dieser Prämie zu wählen. Lt. Judikatur des OGH ist ausreichend, damit keine betriebliche Übung entsteht, wenn jedes Mal anlässlich der Auszahlung ausdrücklich deklariert wird, dass es sich um eine freiwillige Einmalzahlung handelt. Daher können sogar Prämien, die faktisch jedes Jahr gewährt werden, unter die Neuregelung fallen. Für die Mitarbeiter besteht Steuerfreiheit. Während für den Unternehmer Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträge

STATEMENT

ÖFFI-TICKET FÜR UNTERNEHMEN

/// Zu begrüßen ist, dass im Abgabenänderungsgesetz 2022 vorgesehen ist, dass Unternehmen das Öffi-Ticket ab 2022 absetzen können. Ohne weiteren Nachweis kann jeder Unternehmer 50 % der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Jahreskarte der 2. Klasse für Einzelpersonen geltend machen. Der Unternehmer muss nur glaubhaft machen, dass die Jahreskarte auch für betrieblich veranlasste Fahrten verwendet wird, d.h. zumindest ein Mal im Jahr. In der Umsatzsteuer ist die Angelegenheit schwieriger und wäre der Vorsteuerabzug nur möglich, wenn ein genauer Belegnachweis über die Fahrten (ähnlich einem Fahrtenbuch) geführt wird. Der Einfachheit halber ist daher sinnvoll, 50 % des Öffi-Tickets inkl. Umsatzsteuer als Betriebsausgabe geltend zu machen. //



anfallen, fallen für den Mitarbeiter nur Sozialversicherungsbeiträge an. Zu beachten ist allerdings, dass es sich nicht um einen fixen Gehaltsbestandteil handelt, sondern um eine Zusatzleistung die wieder wegfallen kann.

STEUERFREIE ESSENSBONS

Das Gesetz sieht drei Formen der Begünstigung vor. Ohne betragsmäßige Begrenzung steuerbefreit ist die kostenlose oder verbilligte Verköstigung durch den Arbeitgeber am Arbeitsplatz. Die zweite Möglichkeit, Gutscheine die am Arbeitsplatz, in einer Gaststätte oder bei einem Lieferservice ein-

gelöst werden können, sind bis zu 8,00 € pro Arbeitstag steuerbefreit. Daher können bei einer 5-Tage-Woche mit 220 Arbeitstagen pro Jahr 8,00 € mal 220 ausgegeben werden. Im Falle von unterjährigen Ein- und Austritten ist der aliquote Anteil pro Monat heranzuziehen und auf volle Tage aufzurunden. Eine dritte Möglichkeit sind Gutscheine, die auch zur Bezahlung von nicht sofort konsumierten Lebensmitteln verwendet werden können. Diese sind bis zu 2,00 € pro Arbeitstag steuerfrei. In der Praxis werden in der Regel Gutscheine im Wert von 8,00 € bzw. 2,00 € ausgegeben. Die Gutscheine müssen nicht in Papierform ausgegeben werden, sondern können elektronisch ge-

speichert werden (Chipkarten, digitale Essensbons oder Prepaidkarten). Der Arbeitnehmer kann die Gutscheine sowohl kumuliert, ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (einschließlich Wochenenden), als auch für die Verpflegung anderer Personen einlösen. Aufgrund der Judikatur erlaubt der Gesetzestext nur die Verköstigung direkt im Betrieb oder die Ausgabe von Gutscheinen, aber keinesfalls Barzahlungen. Die Regelung betrifft reine Arbeitstage, daher beachten Sie, dass für Urlaub oder Krankenstand keine Gutscheine ausgegeben werden können.



STATEMENT

ÖFFI-REGELUNG FÜR ARBEITNEHMER

Zu begrüßen ist die neue Öffi-Regelung. Zu beachten ist, dass die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber befreit ist, wenn die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort des Arbeitnehmers gültig ist. Entweder stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Zeitkarten zur Verfügung oder er übernimmt die Kosten, beides ist steuerbefreit. Sollte allerdings dem Arbeitnehmer ein Öffi-Ticket gewährt werden, das die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, oder zu hohe Kosten für ein Öffi-Ticket ersetzt werden, durch eventuell unrichtige Angaben des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, oder dass mehrere Arbeitgeber für das selbe Ticket einen insgesamt die Kosten übersteigenden Betrag leisten, dann führt dies beim Arbeitnehmer zu einem Pflichtveranlagungstatbestand, d.h. dieser hat eine Steuererklärung für dieses Jahr abzugeben.



GUT FÜR JEDE GELDBÖRSE

WRITZMANN'S STEUERTIPPS

Mag. Writzmann
über die ökosoziale Steuerreform

TIPP FÖRDERUNG FÜR UM- STIEG VON FOSSILEN BRENNSTOFFEN

Im Rahmen der Steuerreform wird der Umstieg von fossilen Brennstoffen auf klimafreundliche Systeme gefördert. Daraus folgt, dass der Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (z.B. Fernwärme oder Luftwärme- oder Wasserwärmepumpen) gefördert wird. Darüber hinaus wird auch die thermische Sanierung von Gebäuden mittels steuerlicher Geltendmachung in Form von Pauschalbeträgen als Sonderausgaben begünstigt. Grundsätzlich können für die thermisch-energetische Sanierung für einen Zeitraum von fünf Jahren 800,00 € pro Jahr als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Ein Heizkesseltausch wird mit 400,00 € pro Jahr als Sonderausgabe gefördert. Die steuer-

liche Geltendmachung dieser Beträge ist nur insoweit möglich, als beim Heizkesseltausch oder der Gebäudesanierung die vom Bund ausbezahlten Förderungsbeträge die Bemessungsgrundlage kürzen. Diese müssen dann immer noch mehr als 4.000,00 € für die thermische Sanierung von Gebäuden bzw. mehr als 2.000,00 € für den Heizkesseltausch ausmachen, d.h. vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Pro Kalenderjahr kann nur ein Pauschalbetrag als Sonderausgaben abgesetzt werden, wobei vorrangig die 800,00 € für die Gebäudesanierung steuerlich geltend gemacht werden können. Wenn allerdings innerhalb der fünf Jahre weitere derartig begünstigte Ausgaben getätigt werden, kann der Pauschalbetrag auf insgesamt zehn Kalenderjahre verlängert be-

rücksichtigt werden. Zum Beispiel kann der Pauschalbetrag zwar nicht ab dem Jahr der Auszahlung steuerlich geltend gemacht werden, jedoch ab dem 6. Jahr in Form von 800,00 € für thermische Gebäudesanierung oder von 400,00 € für den Heizkesseltausch. Beachten Sie für Heizkesseltausch und thermische Sanierung von Gebäuden, dass Sie das Förderansuchen nach dem 31. März 2022 einbringen und die Förderungen in der 2. Jahreshälfte 2022 ausbezahlt werden. Die pauschalen Sonderausgaben werden automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt, da die Förderstelle die entsprechenden Informationen an die Finanzverwaltung übermittelt.

// Viele unserer Kunden sind mit den laufend hinzukommenden Änderungen unseres Steuersystems überfordert. Wir bei Writzmann & Partner kümmern uns darum, dass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Wir tun dies ebenso und das macht uns zu starken und erfolgreichen Partnern. //



HINTER DEN KULISSEN

WRITZMANN'S MITARBEITER & EVENTS

Die letzte Seite widmen wir unseren
Veranstaltungen und uns selbst.



JASMIN STEINECK

Seit Februar 2022 ist Jasmin Steineck in unserer Kanzlei in der Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung tätig. Die seit 2021 diplomierte Bilanzbuchhalterin beendete bereits 2018 ihr Masterstudium auf der FH in Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung. Aus der großen Konzernstruktur kommend, schätzt sie besonders unseren familiären Umgang in der Kanzlei und den persönlichen Kontakt zu unseren Kunden. Wichtig ist für sie eine kritische, objektive und offene Grundhaltung, mit der sie über den Tellerrand hinausblickt. Damit ist sie bei uns genau richtig. In ihrer Freizeit reist sie gerne und hat das Backen als große Leidenschaft für sich entdeckt.



LEA WÖHRER

Seit Juli 2021 ist Lea Wöhrer in Teilzeit in unserem Buchhaltungsteam tätig. Sie studiert an der Fachhochschule in Wr. Neustadt Wirtschaftsberatung und wird das Bakkalaureat in 2 Jahren abschließen. Ihr Ziel ist es, danach das Masterstudium zu absolvieren und in der Bilanzierung Fuß zu fassen. Ihr besonderes Interesse gilt der Kundenbetreuung. Das Hineindenken in die unterschiedlichen Abläufe bei Klienten macht ihr besonders Spaß, vor allem die verschiedenen Branchen und Unternehmensformen. Ihre strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise zeichnet sie besonders aus. In ihrer Freizeit kümmert sie sich mit ganzer Freude um das gemeinsame Familienpferd.